

2397 052

248

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 52/75

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Dora J [REDACTED],

S [REDACTED], Brasilien, Avenida C [REDACTED] G [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 24. November 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thumm, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 3. Oktober 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das psychische Leiden, für das die Klägerin Entschädigung verlangt, ist in dem unanfechtbaren Bescheid vom 28. April 1967 nicht als verfolgungsbedingt anerkannt. Den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils ist auch zu entnehmen, daß nach der Überzeugung des Tatrichters in jenem Bescheid eine Entschädigung für das Leiden zu Recht abgelehnt worden ist, weil ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Verfolgung und ihm nicht wahrscheinlich ist. Danach kann die Klägerin für das Leiden weder nach §§ 35, 206 BEG noch im Wege der Abhilfe Entschädigung verlangen. Die in der Beschwerdebegründung aufgeworfenen Fragen stellen sich nicht. Auch sonst liegt kein Grund vor, der nach § 219 Abs. 2 BEG zur Zulassung der Revision führen könnte.

Mai

Dr. Thumm